

# Änderungen des NPersVG

SEIT DER NEUFASSUNG VOM 9. FEBRUAR 2016

AUFBEREITET VON LINDA SPANG  
MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# 2


Änderungen

https://www.lk-support.de

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



**Amtliche Abkürzung:** NPersVG  
**Neugefasst durch** 09.02.2016  
**Bek. vom:**  
**Gültig ab:** 01.01.2016  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**   
**Fundstelle:** Nds. GVBl. 2016, 2  
**Gliederungs-Nr:** 2047002


**Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz  
 (NPersVG)  
 in der Fassung vom 9. Februar 2016**

Zum 09.01.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 30, 60, 60a, 72a, 77 und 101 geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Inhaltsübersicht

**Amtliche Abkürzung:** NPersVG  
**Neugefasst durch** 09.02.2016  
**Bek. vom:**  
**Gültig ab:** 01.01.2016  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**   
**Fundstelle:** Nds. GVBl. 2016, 2  
**Gliederungs-Nr:** 2047002

**Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz  
 (NPersVG)  
 in der Fassung vom 9. Februar 2016**

Zum 27.07.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)

Inhaltsübersicht

**Amtliche Abkürzung:** NPersVG  
**Neugefasst:** 09.02.2016  
**Gültig ab:** 01.01.2016  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**   
**Fundstelle:** Nds. GVBl. 2016, 2  
**Gliederungs-Nr:** 2047002

**Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz  
 (NPersVG)  
 in der Fassung vom 9. Februar 2016**

Änderungen

1. Inhaltsübersicht, §§ 30, 60, 60a, 72a, 77 und 101 geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)
2. § 30 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300)
3. mehrfach geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)

# Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften

- Nds. GVBI steht für Niedersächsisches Gesetzes und Verordnungsblatt
- Zu finden auf der Internetseite:
- [https://www.niedersachsen.de/politik\\_staat/gesetze\\_verordnungen\\_und\\_sonstige\\_vorschriften/](https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/)



- Die Verkündungsblätter beinhalten alle Gesetze, und Verordnungen die in Niedersachsen beschlossen werden
- Digital aufbereitet
- Auf Wunsch als Newsletter zu jedem Neuerscheinigen informiert
- Kostenloser Download
- Verweise auf Bundestag und Bundesrat sowie auf die EU Gesetze und Verordnungen

# Voris -> voris.de

- Juris GmbH ist Auftragnehmer der niedersächsischen Staatskanzlei für
  - Bereitstellung des niedersächsische Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)
  - Für Zugriff auf alle geltenden niedersächsischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
  - Möglichkeiten der Recherche, Ausdruck und Speicherung der Texte
  - Außerdem gibt es ein RSS Angebot

# Änderungen NPersVG 2018

- Inhaltsübersicht,
- §§ 30, 60, 60a, 72a, 77 und 101
- geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

- Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts
- Vom 16. Mai 2018
- vom Niedersächsischen Landtag beschlossen

#### Inhaltsübersicht

- Artikel** 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
- Artikel** 2 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel** 3 Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes
- Artikel** 4 Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes
- Artikel** 5 Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes
- Artikel** 6 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
- Artikel** 7 Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
- Artikel** 8 Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes
- Artikel** 9 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen
- Artikel** 10 Änderung des Niedersächsischen Statistikgesetzes
- Artikel** 11 Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes
- Artikel** 12 Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
- Artikel** 13 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke
- Artikel** 14 Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes
- Artikel** 15 Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
- Artikel** 16 Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes
- Artikel** 17 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
- Artikel** 18 Änderung des Ministergesetzes
- Artikel** 19 Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- Artikel** 20 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz
- Artikel** 21 Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
- Artikel** 22 Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes
- Artikel** 23 Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes
- Artikel** 24 Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes
- Artikel** 25 Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes
- Artikel** 26 Inkrafttreten

# Artikel 22

- Durch die Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) müssen andere Gesetze angepasst werden
- Insgesamt 26 Gesetze
- In Artikel 22 sind die Änderungen des NPersVG beschrieben

# § 30

## Durchführung der Personalratssitzungen

- § 30 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. schutzwürdige Personalien Einzelner erörtert werden, wenn nicht diese in die Teilnahme eingewilligt haben.“



# § 60 Informationsrecht des Personalrats

- § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „zugänglich zu machen oder bekannt zu geben“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „vorgelegt, zugänglich gemacht oder bekannt gegeben“ durch die Worte „übermittelt oder bereitgestellt“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vorzulegen oder zugänglich zu machen“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereit- zustellen“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 4 werden die Worte „zugänglich zu machen“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      - „2 Die Personalakte darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person durch ein von dieser bestimmtes Mitglied des Personalrats eingesehen werden.“
- In § 60 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zugänglich zu machen oder bekannt zu geben“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.

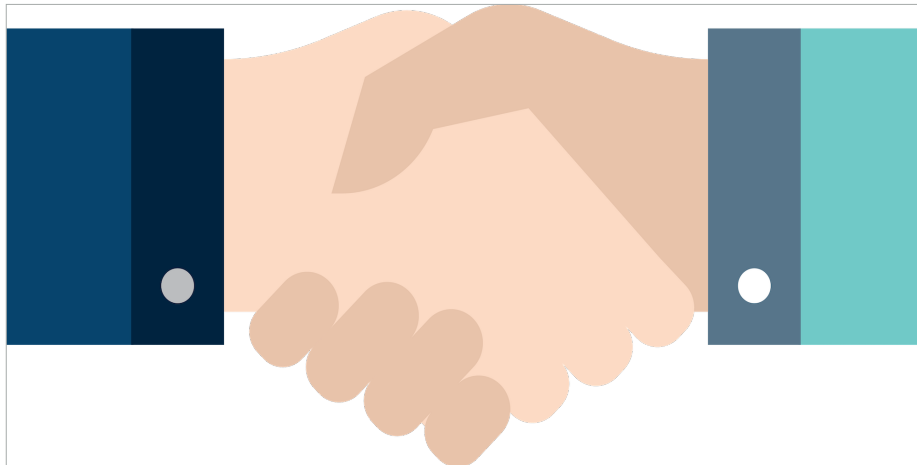


# 11

Änderungen NPersVG 2016

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



EINIGUNG

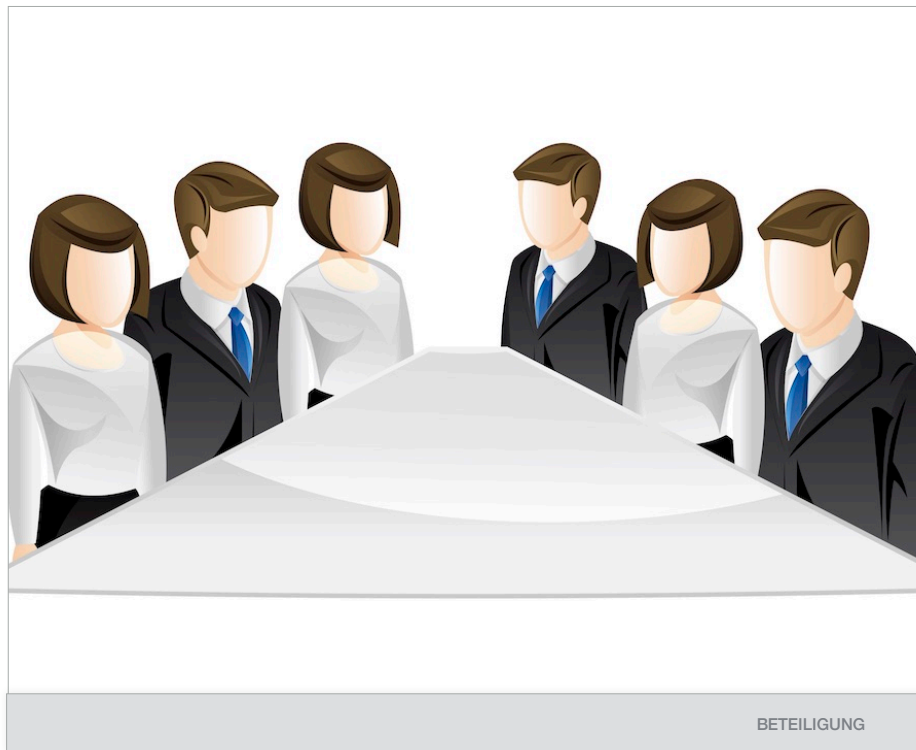
## § 72 Verfahren der Einigungsstelle

- § 72 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „Landesamt für Steuern“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Steuern“ ersetzt.

# § 77 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- In § 77 Abs. 5 werden das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „Kopie“ und das Wort „auszuhändigen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.





## § 101 Beteiligung der Schulpersonalvertretungen

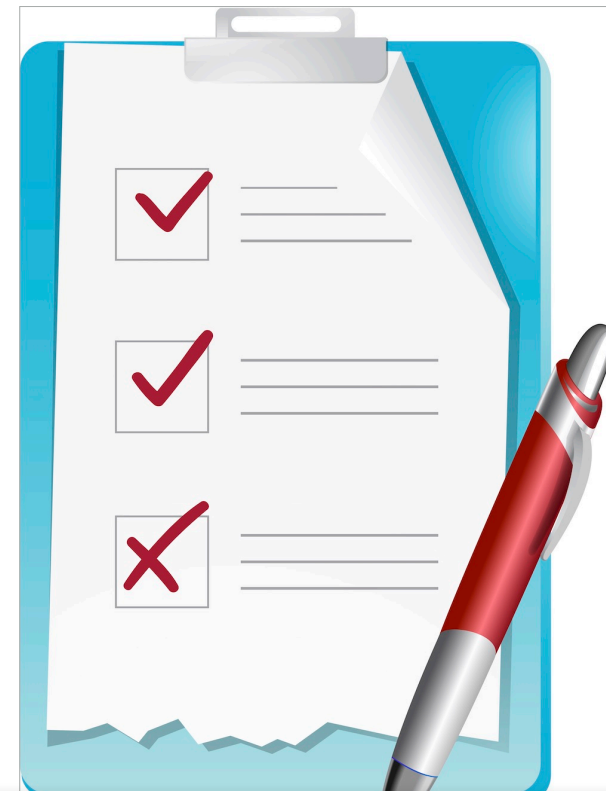
- In § 101 Abs. 1 werden die Worte „vorzulegen oder zugänglich zu machen“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.

# Änderungen 2019

- § 30 geändert durch Artikel 8
- des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300)
- Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen
- Vom 24. Oktober 2019

# Artikel 8

- Änderung des NPersVG
- In § 30 (Durchführung der Personalratssitzungen) Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2),
- geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird die Angabe „§ 95...“ durch die Angabe „**§ 178 Abs. 4 SGB IX**“ ersetzt.



CHECKLISTE

# Änderungen 2020

- mehrfach geändert durch Artikel 13
- des Gesetzes vom 15.07.2020
- (Nds. GVBl. S. 244)
- Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie
- Vom 15. Juli 2020



#17

Änderungen NPersVG 2016

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# Artikel 13 Änderung des NPersVG

- Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:





AMTZEIT

## §22 Zeitpunkt der Personalratswahl; Ende der regelmäßigen Amtszeit

- In § 22 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:  
 „(2 a) Sind in einer Dienststelle die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht bis zum 30. April 2020 durchgeführt worden, so endet die laufende Amtszeit des Personalrats dieser Dienststelle abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens am 30. April 2021. In diesen Fällen findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

# § 29 Einberufung der Personalratssitzungen

- Dem § 29 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende des Personalrats in der Einladung zu einer Sitzung des Personalrats festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz).“
- Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende des Personalrats durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 in die Anwesenheitsliste ein.“

# § 31 Beschlüsse des Personalrats

- Dem § 31 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) 1 Beschlüsse können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Personalrats im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.
- Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst.
- Nach Absatz 3 ausgeschlossene Mitglieder des Personalrats dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen.“ (Ein Mitglied des Personalrats darf während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn durch eine Angelegenheit seine besonderen Interessen berührt werden)



GESCHÄFTSFÜHRUNG

# § 53 Vorsitz; Geschäftsführung

- In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

# § 72 Verfahren der Einigungsstelle

- § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
  - „(2) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video oder Telefonkonferenz).
  - Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.



# § 73 Aufhebung von Entscheidungen der Einigungsstelle

- In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

# § 83 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- In § 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Angabe „72 Abs. 3 bis 5“ durch
- die Angabe „72 Abs. 4 bis 6“ und
- die Verweisung „§ 107 d Abs. 3 bis 5“ durch
- die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

# § 107 nicht für Schule

- § 107 d wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) 1 Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz). Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

# § 109 nicht für Schule

- In § 109 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 werden die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 Satz 1“
- durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 2“
- durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

